Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
Bodelschwinghweg 6,
49191 Belm
info@tierschutz-tvt.de

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) zur überarbeiteten Auflage der „Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“ und dem Papier „Sozialverhalten von Kaninchen - Was Wissenschaft und Praxis heute wissen“ des Zentralverbands Deutsche Rasse-Kaninchenzüchter e. V. von Juni 2026

Stand: 22. Oktober 2026

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) hat im März 2018[1] beschlossen, das TVT-Merkblatt Nr. 78 Kaninchenhaltung (herkömmlich, intensiv), welches die Haltung von Rasse- und Nutzkaninchen beschreibt, bis zu einer Überarbeitung von der Homepage zu nehmen und nicht weiter zu veröffentlichen. Die Facharbeitskreise AK Nutztiere und AK Zoofachhandel und Heimtiere kamen nach Prüfung zu dem Schluss, dass das Merkblatt nicht mehr dem wissenschaftlichen Stand von 2018 an eine der Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sowie an eine artgemäße Bewegung entspricht und für die Auslegung der Haltungsanforderungen an eine Kaninchenhaltung nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) nicht mehr herangezogen werden sollte.

Der Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e. V. (ZDRK) beruft sich in zwei verbandsseitig herausgegebenen Papieren von 2026[2,3] in wesentlichen Teilen auf das TVT-Merkblatt Nr. 78 mit Stand Februar 2016. Der ZDRK wurde über die laufende Überarbeitung informiert. Die Ausführungen des ZDRK in Bezug auf das damalige TVT-Merkblatt Nr. 78 sind als veraltet zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist, mit Blick auf die Veröffentlichung von Haltungsempfehlungen durch einen Tierhalterverband als Grundlage für den Verwaltungsvollzug, auf die Rechtsprechung des

[1] TVT-Nachrichten 1/2018
[2] „Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“
[3] „Sozialverhalten von Kaninchen - Was Wissenschaft und Praxis heute wissen“

Verwaltungsgerichtshofs Mannheim aus dem Jahr 2024[4] sowie deren Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2026[5] zu verweisen, wonach antizipierte Sachverständigengutachten nur dann als behördliche Entscheidungsgrundlage heranzuziehen sind, wenn sie unabhängig erstellt wurden und den Anforderungen an gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, Objektivität, Neutralität und Interessendistanz genügen.

Das TVT-Merkblatt Nr. 78 befindet sich in einer umfangreichen Überarbeitung, dessen erster Teil in Kürze abgeschlossen sein wird und zur Veröffentlichung ansteht.

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Punkten in der ZDRK-Richtlinie Stellung nehmen.

Zu 1. Einführung (Haltungsrichtlinie)

Der ZDRK als Halterverband legt sich mit seiner Haltungs-Richtlinie § 2 TierSchG selbst aus und interpretiert dabei die Bedürfnisse von Kaninchen und die Anforderungen an eine rechtskonforme Haltung so, dass sie zur bisherigen Auffassung, wie eine Rassekaninchenhaltung aussehen soll, passen, entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse und entgegen des Wortlauts des § 2 TierSchG selbst. Dabei bleibt der ZDRK mit seinen Anforderungen an die Rassekaninchenhaltung in Teilen noch unter den Anforderungen der TierSchNutztV. Der ZDRK schreibt:

„Eine Rassekaninchenhaltung ist immer dann tierschutzgerecht, wenn

1. nur eine geringe, nicht verschuldete Sterblichkeitsrate vorliegt,

2. wenn das Allgemeinbefinden der Tiere ungestört ist und keine Technopathien (Schäden) feststellbar sind,

3. wenn in der Haltungseinheit das kaninchenspezifische Verhalten weitgehend ermöglicht ist und

4. wenn sowohl Wachstum als auch Entwicklung den Anforderungen der Rasse gerecht werden.“

Die TVT weist darauf hin, dass dies keine geeigneten Kriterien zur Beurteilung einer rechtskonformen Tierhaltung sind, wie es der ZDRK darlegt.

Der Tod ist der größte anzunehmende Schaden, den ein Kaninchen erleiden kann. Eine Haltung, in der viele Kaninchen sterben, z. B. aufgrund von unzureichendem Hygienestatus und Gesundheitsmanagement, worauf Kaninchen empfindlich reagieren,

[4] VGH Mannheim - 07.03.2024 - AZ: 6 S 3018/19
[5] Urteil vom 23.04.2026 - BVerwG 3 C 2.25

steht daher nicht im Einklang mit geltendem Recht. Im Umkehrschluss erfüllt eine Haltung aber nicht die Bedürfnisse von Kaninchen, nur weil diese noch leben. Eine Haltung wird auch nicht aufgrund fehlender Schuld rechtskonform. Die Schuld betrifft die Möglichkeit einer Sanktionierung, nicht aber die Erfüllung einer Norm, und erfordert die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch die zuständige Behörde zum Beseitigen des Normverstoßes sowie zum Verhüten künftiger Verstöße.

Eine Störung des Allgemeinbefindens kann verschiedene Ursachen haben und ist u. a. ein unspezifisches Symptom bei zahlreichen Erkrankungen. Auch in einer rechtskonformen Haltung kann ein Kaninchen erkranken, entscheidend ist, ob dies aufgrund vorhandener Kenntnisse frühzeitig erkannt wird und beispielsweise eine tierärztliche Versorgung gewährleistet ist.

Der § 2 TierSchG sieht eine angemessene verhaltensgerechte Unterbringung als Kaninchen entsprechend der Art und der Bedürfnisse vor. Eine Einschränkung, wie sie durch den Begriff “weitgehend” vom ZDRK vorgenommen wird, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Entsprechend der Entstehung des Paragraphen sind dabei die Verhaltensweisen zugrunde zu legen, die Kaninchen in einer naturnahen Haltungsumgebung zeigen.

Die Einhaltung von Rassestandards ist kein Beleg für eine rechtskonforme Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung. Im Gegenteil kann die Zucht von Kaninchen, die bestimmten Rassestandards entsprechen, ggf. einen Verstoß nach § 11b TierSchG darstellen, auch bekannt unter dem Begriff Qualzucht.

Zu 2. Haltung (Haltungsrichtlinie)

Der ZDRK hält auch in seiner aktualisierten Auflage an überholten Stallgrundflächen fest, wie sie von der TVT nicht mehr vertreten werden. Im Widerspruch zueinander stehen einerseits das arttypische Bewegungsverhalten, wie sich auf die Hinterläufe aufrichten, Hoppeln und Haken schlagen, worauf der ZDRK selbst verweist, und andererseits die vom ZDRK beschriebenen Käfigmaße, in denen dieses Bewegungsverhalten nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich ist. Die TVT vertritt die Auffassung, dass eine dauerhafte Haltungseinrichtung als absolutes Minimum für das zur Verfügung stehende Platzangebot, in der Höhe ein uneingeschränktes Aufrichten der Kaninchen auf die Hinterläufe, in der Fläche mindestens drei vollständige Hoppelschritte sowie in der Tiefe bzw. Strukturierung die Möglichkeit zum Graben gewährleisten muss, unabhängig von der Haltungsform und der Nutzungsrichtung. Bei Unterschreiten dieses minimalen Platzangebots muss mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden gerechnet werden. Das tatsächlich benötigte minimale Platzangebot kann sich aufgrund weiterer Faktoren z.B. der

Gruppenzusammensetzung erhöhen (arttypisches Sozialverhalten). Die Maße, wie sie der ZDRK für eine komplette dauerhafte Haltungseinrichtung vertritt, entsprechen eher der Fläche für einen Unterschlupf oder einer vorübergehenden gezielt bewegungseinschränkenden Unterbringung aufgrund tierärztlicher Indikation (z. B. Fraktur).

Eine der wichtigsten Technopathien in der Kaninchenhaltung sind Pododermatitiden. Harte und feuchte Böden sind dafür Risikofaktoren.[6] Perforierte einstreulose Böden, wie sie nach TierSchNutztV grundsätzlich zulässig sind und auch der ZDRK zulässt, haben sich in Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule[7] als Ursache für Verschmutzungen bei Mastkaninchen und Pododermatitis bei Zuchthäsinnen herausgestellt. In ausreichend großen Haltungseinrichtungen können Kaninchen unterschiedliche Funktionsbereiche nutzen. Dazu zählt ein Bereich, in dem Kaninchen ihre Exkremente absetzen. Der Rest der Haltungseinrichtung bleibt so sauberer und trockener. Die TVT vertritt die Auffassung, dass Kaninchen Einstreumaterial zur Verfügung zu stellen ist. Der Untergrund muss trocken, rutschfest und wärmeisolierend sein. Zudem sollte das Untergrundmaterial bearbeitbar sein. Geeignete Einstreu erfüllt diese Anforderungen. Während in der Nutztierhaltung die TierSchNutztV angewendet wird, ist das in großen Teilen für die Rassekaninchenhaltung nicht der Fall. Hier ist ein geeigneter Untergrund unter Nutzung von Einstreu zu wählen.

Zu 3. Ernährung/Fütterung (Haltungsrichtlinie)

Die Fütterungsempfehlungen des ZDRK entsprechen nicht den Anforderungen an eine den Bedürfnissen von Kaninchen angepasste Ernährung. Kaninchen benötigen verschiedene Rohfaserquellen. Basisfutter ist Heu, weil es rohfaserreich ist, aber gleichzeitig einen Nährwert besitzt. Stroh dagegen ist ebenfalls rohfaserreich, aber nährstoffarm, und deshalb als Hauptfuttermittel, wie es der ZDRK empfiehlt, ungeeignet. Heu guter Qualität sollte ständig zur Verfügung stehen, muss aber täglich um vielfältiges blättriges Frischfutter oder frische Wiese sowie wenig Gemüse ergänzt werden. Frischfutter sollte mehrmals täglich gegeben werden, um den Verdauungstrakt durch Verderb nicht zu belasten. Das lässt sich mit einer mindestens zweimal täglichen Kontrolle des Gesundheitszustandes verbinden.

[6] EFSA AHAW Panel (EFSA Panel on Animal Health and Welfare) et al. 2020. Scientific Opinion on the health and welfare of rabbits farmed in different production systems. EFSA Journal 2020;18(1):5944, 96 Seiten. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.5944

[7] Fels M. et al. 2019. Mastkaninchen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Wohl oder Übel für die Tiere. IN: Erhard M. und Wöhr A-C. 25. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz und 17. Internationale Fachtagung zum Thema Ethologie und Tierhaltung. Schwerpunktthema: Tierwohl - Wohl oder Übel für die Tiere. München, 14. bis 16. März 2019. Proceedings. Verlag der DVG Service GmbH. S. 197-210

Zu 5. Transport (Haltungsrichtlinie)

Kaninchen sind stress- und hitzeempfindlich, daher muss jeder Transport sorgfältig abgewogen werden. Transportbehältnisse sind so zu wählen, dass Wärme abtransportiert wird und es zu keinem Hitzestau kommen kann. Der gemeinsame Transport von Gruppenmitgliedern reduziert Stress. Werden einzelne Kaninchen aus der Gruppe entnommen, sind sie so zurückzusetzen, dass Auseinandersetzungen vermieden werden und das Verhalten der Gruppe intensiver überwacht werden kann.

Zu 6. Verhalten (Haltungsrichtlinie und Sozialverhalten)

Typische Verhaltensweisen und Bedürfnisse von Kaninchen sind: Leben in einer Gruppe mit ausgeprägtem Sozialverhalten, Hoppeln (drei und mehr vollständige Schritte am Stück), Haken schlagen, ausgestrecktes Liegen, Kontaktliegen mit Artgenossen, gegenseitiges Putzen, selbst gewählter Wechsel zwischen Nähe und Distanz zu Artgenossen, zahlreiche Fressintervalle und Nagen, Graben und Verstecken. Eine permanente Einzelhaltung verstößt gegen die natürlichen sozialen Verhaltensbedürfnisse von Kaninchen. Auch das Hoppeln, Haken schlagen, Graben und Verstecken sind essentielle Bestandteile einer natürlichen Bewegung. Kann ein Bestandteil des genannten Bewegungsverhaltens nicht ausgeübt werden, führt das mindestens zu vermeidbarem Leiden, ggf. auch zu Schmerzen und vermeidbaren Schäden.

Die Haltung von geschlechtsreifen Kaninchen in der Gruppe ist herausfordernd. Das Platzangebot, die Gruppenzusammenstellung, Rückzugsmöglichkeiten sowie die Beschäftigung sind an die Erfordernisse für Häsinnen und mehr noch an Rammler anzupassen. Ein Umdenken ist angebracht, denn eine permanente Einzelhaltung ist keine verhaltensgerechte Unterbringung. Potentielle Lösungsoptionen wird die TVT im zweiten Teil des überarbeiteten Merkblatt Nr. 78 vorstellen.

Rangauseinandersetzungen sind Bestandteil des Normalverhaltens vieler geschlechtsreifer Tiere und sind keine Besonderheit von Kaninchen. Rangauseinandersetzungen sind im Regelfall auch nicht so angelegt, dass es zu schweren Verletzungen oder gar dem Tod führt. Die Herausforderung an die Haltung ist, tierartspezifisch eine Haltungsumgebung so zu gestalten, dass sowohl das überlegene als auch das unterlegene Tier missverständnisfrei für den jeweils anderen reagieren kann. In Haltungen kommt es vor allem dann zu Verletzungen, wenn das unterlegene bzw. rangniedere Tier seine Niederlage durch sein Verhalten dem überlegenen Tier nicht kommunizieren kann. Durch Platzmangel, hohe Besatzdichte oder fehlende

Strukturierung, können Kaninchen nicht schnell genug eine ausreichende Distanz schaffen, aus dem Blickfeld des überlegenen Kaninchen verschwinden oder dem überlegenen Kaninchen zukünftig aus dem Weg gehen. Rangauseinandersetzungen mit schweren Verletzungen können daher ein Ausdruck dafür sein, dass die Haltungsumgebung nicht verhaltensgerecht ist. Eine Einzelhaltung, die selbst dauerhaft keine verhaltensgerechte Unterbringung darstellt, ist häufig Ausdruck dessen, dass der Wille fehlt, für eine Gruppe von Kaninchen eine Haltungsumgebung zu schaffen, in der Rangauseinandersetzungen nicht eskalieren. Kaninchen benötigen Sozialkontakte. Dazu zählen der direkte Körperkontakt, Geruchswahrnehmungen, Sichtkontakte und akustische Signale von Artgenossen. Alle Sinneswahrnehmungen (Tast-, Geruchs-, Seh- und Hörsinn) haben für Kaninchen als soziallebende Tierart eine Bedeutung und sind nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Es können einzelne vorhandene Sinneseindrücke daher ebensowenig andere nicht vorhandene Sinneseindrücke kompensieren, wie es nicht möglich ist, unzureichende Futterversorgung durch genügend Wasser zu ersetzen.

Fazit

Abschließend ist zu betonen, dass Kaninchen eine Tierart mit einer hochkomplexen Sozialstruktur, mit sehr umfangreichen Bedürfnissen und tierartlichen Besonderheiten sind. Für eine den rechtlichen Anforderungen gemäße und tierschutzgerechte Haltung ist es unabdingbar, jahrzehntelange Strukturen in der Kaninchenhaltung von Grund auf zu überdenken und entsprechend des Wissensstandes umzugestalten. Auch für Kaninchen gilt der Grund: In dubio pro animale.

Belm, den 22. Oktober 2026



Dr. Andreas Franzky,
Vorsitzender der TVT